

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. Mai 1975
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits
- Drucksache 8/175 -**

A. Problem

Das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einerseits und dem Staat Israel andererseits sieht den vollständigen Abbau der Zölle und den freien Warenverkehr für die in die Zuständigkeit der EGKS fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft oder in Israel vor. Da es sich auf einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung bezieht, ist es zustimmungsbedürftig.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung. Er enthält das Vertragsgesetz mit Begründung, den Text des Abkommens in deutscher Sprache sowie die Denkschrift zum Abkommen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vergleiche Schlußbemerkung der Begründung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/175 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 6. Juni 1977

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	Wissmann
Vorsitzender	Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Wissmann

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/175 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 21. Sitzung am 24. März 1977 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf beraten und ihm zugestimmt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 25. Mai 1977 beraten.

Die Verträge der Europäischen Gemeinschaft mit Israel vom 11. Mai 1975 gliedern sich in einen EWG- und einen EGKS-Vertragsteil. Für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft ist dieses Freihandelsabkommen schon in eigener Kompetenz abgeschlossen worden. Das für den EGKS-Bereich paraphierte Freihandelsabkommen, das mit dem Freihandelsabkommen der Gemeinschaft in den wesentlichen Punkten übereinstimmt, bedarf der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten der EGKS, weil nach dem EGKS-Vertrag die Außenhandelskompetenz bei den Mitgliedstaaten verblieben ist.

Die Abkommen haben die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone zwischen der erweiterten Gemeinschaft und Israel zum Inhalt.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich zu einem vollständigen Zollabbau in drei Phasen:

Ausgehend von den am 1. Januar 1974 gegenüber Israel tatsächlich angewendeten Zollsätzen werden die Einfuhrzölle zunächst um 60 % abgebaut und dann in zwei weiteren Schritten zu je 20 % bis zum 1. Juli 1977 vollständig beseitigt.

Demgegenüber baut Israel seine Zölle in fünf Phasen ab; der vollständige Zollabbau ist für 60 % der israelischen Einfuhren am 1. Januar 1980, für 40 % am 1. Januar 1985 erreicht.

Der Ausschuß hat das Abkommen überprüft. Er begrüßt die handelspolitische Verflechtung zwischen der Gemeinschaft und Israel.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem von der Bundesregierung vorgelegten Ratifikationsgesetzentwurf in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 6. Juni 1977

Wissmann
Berichtersteller